

müssen sie wieder außer Betrieb setzen, wenn dazu eine Entscheidung des Energiekombinats vorliegt. Die Betreiber haben die an ihre Versorgungsnetze angeschlossenen Abnehmer von der Inbetriebnahme und Außerbetriebsetzung unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Entscheidung des Energiekombinats zur Inbetriebnahme und Außerbetriebsetzung von Wärmeenergie-Versorgungsanlagen außerhalb der Zeit der Heizbereitschaft ist nach dem Maßstab des § 45 unter Berücksichtigung der Betriebsfähigkeit der Versorgungsanlagen und der für ihre planmäßige Instandhaltung verfügbaren Zeit zu treffen.

### Abschnitt 3

#### Mitnutzung von Grundstücken

##### §48

(1) Das Recht des Energiekombinats zur dauernden Mitnutzung besteht, wenn für eine Energiefortleitungsanlage  $\geq 60$  m<sup>2</sup> Fläche benötigt werden; die Flächenbegrenzung gilt nicht bei Anlagen zum Leitungstransport von leitungsgebundenen Energieträgern in freiem, unbebautem Gelände. Im übrigen sind die §§ 29, 30 und 32 entsprechend anzuwenden.

(2) Einem Antrag, eine bereits gelegte Energiefortleitungsanlage für dauernd zu verlegen, ist zu entsprechen, wenn anders ein Investitionsvorhaben nicht ausführbar wäre, die öffentliche Energieversorgung aber trotz der Verlegung mit volkswirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen gesichert werden kann. Der Antragsteller hat entsprechend den Rechtsvorschriften über die Folgeinvestitionen die für die Verlegung erforderlichen materiellen Fonds bereitzustellen und die finanziellen Aufwendungen zu tragen. Ist der Antragsteller privater Handwerker oder Gewerbetreibender oder gesellschaftliche Organisation oder Vereinigung, gilt der § 31 Abs. 3 entsprechend. Im übrigen gilt der § 31 Absätze 1, 2 und 4 entsprechend.

### Abschnitt 4

#### Rationeller Energieeinsatz

##### §49

(1) Energieanlagen sind unter Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts so zu entwickeln, zu projektieren, herzustellen und zu betreiben, daß

- der spezifische Energieverbrauch den aus dem internationalen Niveau abzuleitenden Energieverbrauch nicht übersteigt,
- der Anfall von Sekundärenergie weitestgehend vermieden und
- die anfallende Sekundärenergie effektiv genutzt wird.

(2) Energieumwandlungsanlagen sind unter Nutzung der Erkenntnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts so zu entwickeln, zu projektieren, herzustellen oder im Rahmen der Pläne umzugestalten, daß vorrangig einheimische Energieträger direkt oder in verarbeiteter Form eingesetzt werden können, soweit nicht für den betreffenden Einzelfall der Einsatz eines anderen Energieträgers bewilligt wurde.

(3) Bei Neubau, Rekonstruktion, Modernisierung und Benutzung von Bauwerken sind durch Nutzung der Erkenntnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts unter Beachtung ihrer Zweckbestimmung mit der Bauhülle und der technischen Gebäudeausrüstung im Rahmen der Pläne Lösungen höchster Energieökonomie durchzusetzen. Betriebe und Staatsorgane als Gebäudebewirtschafter haben die Raumheizungsanlagen mit Einsatz von festen Brennstoffen voll funktionsfähig zu erhalten, instand zu setzen und zu erneuern; sie haben die erforderlichen Maßnahmen auszuführen, um die Bauhüllen und die Schornsteine den Anforderungen an eine energieökonomische Wärmedämmung anzupassen.

(4) Zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind

1. bei neu zu errichtenden oder herzustellenden, zu rekonstruierenden oder zu modernisierenden Energieanlagen grundsätzlich — als Maßnahme der Erneuerungspässe oder Pflichtenhefte — Energieverbrauchsnormative,
2. bei neu zu errichtenden, bestimmungsgemäß zu beheizenden Bauwerken Wärmeverbrauchsnormative

anzuwenden.

(5) Die Hersteller von Anlagen oder Bauwerken sind verpflichtet, als ein Qualitätsmerkmal die Einhaltung des höchstzulässigen Energieverbrauchs entsprechend den Normativen grundsätzlich meßtechnisch nachzuweisen.

(6) Abweichungen von Energieverbrauchs- und Wärmeverbrauchsnormativen sowie ihr ersatzloses Zurückziehen bedürfen der Zustimmung der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat und des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.

(7) Energieverbrauchs- und Wärmeverbrauchsnormative sind zu ändern, wenn sich aus dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt verbesserte energetische Lösungen ergeben oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Zu Standards, die den Energieverbrauch beeinflussen, ist die vorherige Zustimmung der Zentralstelle für rationelle Energieanwendung der Staatlichen Energieinspektion erforderlich; der § 8 Abs. 6 vierter Anstrich bleibt hiervon unberührt.

##### § 50

(1) Auf der Grundlage der Energieverbrauchsnormative, der Wärmeverbrauchsnormative und der Normative zur Planung des Material- und Energieverbrauchs sind die konkreten Energieverbrauchsnormen auszuarbeiten.

(2) Das Verfahren der Ausarbeitung, Verteidigung und Bestätigung der Energieverbrauchsnormen sowie ihrer Überarbeitung, die Aufgaben der Leiter sowie die materielle Anerkennung der Ergebnisse bestimmen sich nach den für die Materialwirtschaft geltenden Rechtsvorschriften, soweit in dieser Verordnung und ihren Durchführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

##### §51

(1) Die Zielstellung der Sekundärenergienutzung für neu und weiter zu entwickelnde Energieanlagen ist mit den Erneuerungspässen und Pflichtenheften verbindlich festzulegen.

(2) Die Betreiber von Energieanlagen sind verpflichtet, mit den Betriebs- und Prozeßanalysen u. a. die Sekundärenergiequellen zu untersuchen, sie regelmäßig zu erfassen, zu dokumentieren, energetisch und ökonomisch zu bewerten sowie planwirksam zu erschließen.

(3) Betreiber von Energieanlagen, die die bei ihnen anfallende Sekundärenergie nicht oder nur teilweise nutzen können, sind verpflichtet, im Territorium andere Energieabnehmer zu gewinnen, die sie mit volkswirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen einsetzen können. Sie sind weiter verpflichtet, dem Energiekombinat und der Kreisenergiekommission schriftlich anzuzeigen, wenn die Sekundärenergie von ihnen nicht genutzt werden kann.

(4) Die umfassende Nutzung der Sekundärenergie ist durchzusetzen

1. im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Pläne durch die Kombinate und, soweit die Betriebe keinem Kombinat angehören, durch die übergeordneten Organe,
2. im Rahmen der Entscheidung über den Energieträgereinsatz durch die dafür zuständigen energiewirtschaftlichen Organe.

(5) Die Energieabnehmer sind verpflichtet, zur Einsparung von Energieträgern bei volkswirtschaftlich vertretbaren Auf-